

29. 1. Muß der Kommittent die Abtretung einer Forderung des Kommissionärs aus dem Ausführungsgeſchäft gegen ſich gelten laſſen, wenn ſie an einen Gläubiger des Kommissionärs zu dem Zwecke erfolgt, ihm eine Sicherung zu gewähren?

2. Kommt es für die Rechtswirkungen des Verkaufs von Kommissionsgut durch den Kommissionär darauf an, ob der Kommissionär den Willen hat, das Geſchäft für Rechnung des Kommittenten abzuschließen?

§ 392.

I. Zivilſenat. Urt. v. 25. Mai 1935 i. S. Sparkaſſe der Stadt A. (Bekl.) w. Bankkommandite R., D. u. Co. (Kl.). I 310/34.

I. Landgericht Laſchen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Klägerin wurde von der Firma J. C. Sohn in A., der ſie einen Kredit von etwa einer Million RM. gewährt hatte, durch einen notariellen Vertrag vom 8. Januar 1930 ein Warenlager ſicherungsweiſe übereignet. Dabei wurde verabredet, daß die Firma J. C. Sohn berechtigt ſein ſollte, die Waren als Kommissionärin der Klägerin zu verkaufen und daß die Kaufpreisforderungen im Innenverhältnis zwischen der Firma J. C. Sohn und der Klägerin gemäß § 392 Abf. 2 § 392. von vornherein der Klägerin zuſtehen ſollten. Die Klägerin ſollte aber das Recht haben, jederzeit die Ausſtellung einer beſonderen Abtretungserklärung zu verlangen. In der Folgezeit ſandte die Firma J. C. Sohn allmonatlich der Klägerin eine Ausſtellung der auf dem Lager befindlichen Waren und der durch den Verkauf von Waren entſtandenen Forderungen. Als es ſpäter zwischen der Klägerin und der Firma J. C. Sohn, die ſich in ihren geſchäftlichen Maßnahmen durch die Vereinbarungen mit der Klägerin behindert fühlte, zu

Meinungsverschiedenheiten kam, holte die Firma ein Rechtsgutachten ein, das sich auf den Standpunkt stellte, daß die Sicherungsübereignung des Warenlagers als Knebelungsvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Daraufhin trat die Firma F. C. Sohn einen Teil der Forderungen aus dem Verkauf der der Klägerin sicherungsweise übereigneten Waren sicherungshalber an die Beklagte ab. Im Juni 1932 geriet die Firma F. C. Sohn in Konkurs.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Feststellung, daß die sicherungshalber an die Beklagte abgetretenen Warenforderungen nicht dieser, sondern ihr zustehen. Die Vorinstanzen haben die Sittenwidrigkeit des Vertrags, durch den das Warenlager der Klägerin sicherungsweise übereignet ist, verneint und dem Feststellungsantrag der Klägerin entsprochen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Auß den Gründen:

(Nach Zurückweisung der gegen die Feststellung der Rechtswirksamkeit des Sicherungsübereignungsvertrags vom 8. Januar 1930 gerichteten Revisionsangriffe wird ausgeführt:)

Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin als Kommittentin die Abtretung der Kaufpreisforderungen, die durch den Verkauf der ihr übereigneten Waren entstanden sind, nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, gibt zu rechtlichen Anständen keinen Anlaß. Zwar steht die Forderung aus einem Geschäft, das der Kommissionär abgeschlossen hat, im Verhältnis zu Dritten nach § 392 Abs. 1 SGB. nicht dem Kommittenten zu. Der Kommittent ist nur berechtigt, die Abtretung der Forderung an sich zu verlangen. Er kann die Forderung gegenüber dem Schuldner erst nach der Abtretung geltend machen. Etwas anderes gilt aber nach § 392 Abs. 2 SGB. im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern. Zwischen ihnen gelten die Forderungen schon vor der Abtretung als Forderungen des Kommittenten. Dies hat zur Folge, daß der Kommittent der Zwangsvollstreckung in die Forderung nach § 771 ZPO. widersprechen kann. Aus der Bestimmung ergibt sich aber weiter auch, daß der Kommittent die Abtretung der Forderung an einen Gläubiger des Kommissionärs zu dessen Deckung oder Sicherung nicht gegen sich gelten zu lassen braucht (Düringer-Hachenburg-Lehmann Anm. 23 zu § 392

§ 392; Staub-Wadow Anm. 12 zu § 392 HGB., unter Aufgabe der in früheren Auflagen vertretenen Ansicht). Da die Beklagte Gläubigerin der Firma J. C. Sohn war und die streitigen Forderungen ihr zur Sicherung abgetreten sind, kommt dieser Abtretung im Verhältnis der Parteien zueinander keine rechtliche Wirkung zu. Es begründet keinen Unterschied, ob die an die Beklagte abgetretenen Forderungen erst entstanden sind, nachdem sich die Firma J. C. Sohn auf den Standpunkt der Nichtigkeit des Vertrags vom 8. Januar 1930 gestellt hatte oder ob sie aus der früheren Zeit stammen. Ein inhaltlich fremdes Geschäft wird nicht dadurch ein eigenes, daß der Handelnde es im eigenen Namen abschließt (RGZ. Bd. 100 S. 145, Bd. 138 S. 49; RGRKomm. Erl. 3 zu § 687 HGB.). In gleicher Weise kann der Verkauf von Kommissionsgut durch den Kommissionär nicht deshalb allein als für Rechnung des Kommissionärs erfolgt gelten, weil der Kommissionär den Willen hat, das Geschäft für eigene Rechnung abzuschließen. Ob etwas anderes dann zu gelten hat, wenn der Kommissionär dem Kommittenten vor dem Abschluß des Geschäftes mitteilt, daß er es für eigene Rechnung abschließen will, braucht nicht entschieden zu werden. Denn die Beklagte behauptet nicht, daß die Firma J. C. Sohn der Klägerin eine derartige Mitteilung gemacht hätte. An dieser Rechtslage wird durch die Bestimmungen des Vertrags vom 8. Januar 1930 nichts geändert. Darin hat die Klägerin mit der Firma J. C. Sohn vereinbart, daß die aus den einzelnen Verkäufen der übereigneten Waren entstehenden Kaufpreisforderungen im Innenverhältnis zwischen den Vertragsschließenden von vornherein der Klägerin zustehen sollten, daß diese aber berechtigt sein sollte, jederzeit eine besondere Abtretungserklärung zu verlangen. Diese Bestimmung konnte das Berufungsgericht dahin verstehen, daß damit lediglich die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart war. Für die Auffassung der Revision, daß dadurch die Anwendung der Vorschrift des § 392 Abs. 2 HGB. zu Gunsten der Gläubiger der Firma J. C. Sohn hätte beschränkt werden sollen, ist kein Anhalt gegeben. Insbesondere ergibt die Fassung des Vertrags nichts dafür, daß die Forderungen „nur“ im Innenverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma J. C. Sohn, nicht aber auch im Verhältnis der Klägerin zu den Gläubigern der Firma hätten der Klägerin zustehen sollen.